

Konditionen für Corona-Hilfen

1. KfW-Kredite:

Gewinnausschüttungen und Vergütung (Boni):

"Grundsätzlich" sind bei Krediten Gewinn- und Dividendenausschüttungen während der Laufzeit des Kredits nicht zulässig. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und [Dividendenausschüttungsbeschlüsse](#).

- **Nicht umfasst sind bereits ausgeschüttete Dividenden (z.B. TUI im Februar 2020 320 Mio. Euro).**
- **Dies würde auch Fälle umfassen, in denen Unternehmen während der Krise beschließen, Dividenden auszuschütten und die Ausschüttung vor Beantragung der Hilfen geschieht. BReg verweist auf geplante Fortentwicklung der Bedingungen bzw. dass nicht alles strikt rechtlich geregelt werden kann.**

Außerdem sind "marktübliche Vergütungen" an Geschäftsinhaber¹ erlaubt. Bei Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeiter ist die Gesamtvergütung für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter während der Laufzeit des Kredits auf max. 150.000 Euro pro Jahr und pro Person beschränkt.

- Zu diesen marktüblichen Vergütungen „zählen auch gewinnabhängige Vergütungsbestandteile (Boni). Für Kredite oberhalb von 500 Mio. Euro wird allerdings für 2020 ein Verzicht auf Bonuszahlungen erwartet“²
 - **Obergrenze recht hoch und Begrenzung vorerst nur für 2020** (BReg überlegt Ausdehnung auf 2021, aber noch nicht geregelt)
 - **Es ist unklar, was „erwartet“ in der Praxis bedeutet. Ein sanktionierbares Verbot scheint nicht vorzuliegen**
- „Die Einschätzung der Marktüblichkeit erfolgt unternehmensindividuell.“
 - **KfW prüft selbst nur bei Krediten oberhalb von 10 Mio Euro³, darunter prüft die Hausbank**
 - **Was ist grundsätzlich „Marktüblichkeit“ in einer Krisensituation?**

Aktienrückkäufe

„Aktienrückkäufe sind sowohl bei allen KfW-Coronahilfen als auch bei umfangreichen WSF-Garantien bzw. allen WSF-Rekapitalisierungsmaßnahmen grundsätzlich verboten“

- **Genau wie bei Dividenden gibt es keine genaue Regelung für Aktienrückkäufe vor Kredit-Antrag**

Steuergestaltung

- „Country-by-country reporting“⁴ gegenüber WSF (**nicht ggü. Bundestag oder Öffentlichkeit**)

¹ Natürliche Personen

² Drucksache 19 (7) 486

³ Wenn Unternehmen „[fast-track](#)“ Kriterien ausfüllen: Eigenrisiko der KfW maximal 750.000 Euro; Jahresausfallwahrscheinlichkeit max. 1,20%; aktuell keine Liquiditätsschwierigkeiten, usw.

⁴ Berichtspflicht über Gewinne, bezahlte Steuern etc. in jedem Land, wo das Unternehmen aktiv ist

- Keine Kredite an Unternehmen mit Sitz in Steueroasen gemäß schwarzer Liste der EU.
 - **Die meisten Steueroasen (z.B. Luxemburg, Malta) werden in der Liste nicht abgedeckt.**
 - **Tochterfirmen in Steueroasen sind nicht ausgeschlossen.**
- Bundesregierung gibt an, „nur Investitionen und Betriebsmittel in Deutschland“ zu erlauben, aber laut KfW-[Merkblatt](#) ist Verwendung nicht auf Deutschland begrenzt und erlaubt auch Übernahmen anderer Unternehmen – **so könnten evtl. Teile der Hilfen zur Steuergestaltung genutzt werden**
 - Geld ist fungibel – wenn nur Hilfen selbst nicht umgeleitet werden dürfen, sagt das nichts über Gewinne des Unternehmens im selben Jahr.
- Bei Konsortialfinanzierung⁵ gelten diese Bedingungen nicht, dafür aber wird vertraglich Steuergestaltung ausgeschlossen – **wie soll das genau gehen?**

Kontrolle

- **Prüfungen unterhalb 10 Mio Euro sind von der KfW nicht vorgesehen**
- **Keine klaren Sanktionen** für Unternehmen, die diese Konditionen nicht einhalten

2. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

Insgesamt stehen noch vier Verordnungen der Bundesregierung zum WSF aus: Geschäftsordnung, Kostenverordnung, Durchführungsverordnung, Übertragungsverordnung

- **Werden diese nach Fertigstellung in Gänze veröffentlicht?**

Die EU Kommission hat einige Anforderungen zum Beihilferecht veröffentlicht:

- Großunternehmen müssen darlegen, wie die Beihilfen zum Erreichen der EU-Umweltziele beitragen
- Keine Dividendenzahlungen oder Aktienrückkäufe während Kreditlaufzeit
- Deckelung Grundgehälter Manager auf Stand Ende 2019 (d.h. keine Boni), bis mindestens 75% der Hilfe getilgt/verkauft ist
- Der Kauf von Anteilen von über 10% bei Wettbewerbern ist grundsätzlich untersagt

Die Bundesregierung hat angegeben, die Anforderungen der Kommission übernehmen zu wollen, aber:

- Bisher ist noch nicht geregelt, wie Dividenden und Aktienrückkäufe vor Hilfsbeantragung gehandhabt werden sollen
- Übernahmen anderer Unternehmen sind nicht ausgeschlossen
- Von Umweltzielen ist kaum die Rede

3. Andere/Künftige Hilfen

- Keine Bedingungen im hier relevanten Sinne beim Kurzarbeitergeld
- **Automobilindustrie zahlt jetzt [Dividenden in Milliardenhöhe](#), obwohl sie Hilfen (z.B Kaufprämien) fordert und Kurzarbeitergeld nutzt.**

⁵ Finanzierung durch mehrere Banken